

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Ltg.-111/A-1/15-2023

Landesgesetz

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Betrifft:
NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, Änderung
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XX/XX-111>

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 F-VG 1948 gebe ich bekannt, dass der Landtag von Niederösterreich am 6. Juli 2023 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes gefasst hat.

Ich ersuche um die Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss, im Besonderen zu Z 2 und 3.

St. Pölten, am 6. Juli 2023

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich:



Beilagen

Der Landtag von Niederösterreich hat am 6. Juli 2023 beschlossen:

Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes

Das NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl. 6645, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Siedlungsträger gemäß Abs. 1 Z 4 ist die land- und forstwirtschaftliche Boden- und Grunderwerbsgenossenschaft für Niederösterreich, reg. Gen. m. b. H. Der Siedlungsträger hat die Aufgabe, anfallende Grundstücke oder Rechte zu kaufen oder zu pachten, bereitzuhalten und zur Durchführung von Siedlungsmaßnahmen (§ 2) zur Verfügung zu stellen sowie geeignete Siedlungswerber (Abs. 1 Z 1) auszuwählen.“

2. Teil II., Teil III. und Teil IV. entfallen.

3. Nach § 9a werden folgende §§ 10 und 11 (neu) angefügt:

„§ 10

Für die Durchführung von Amtshandlungen im landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren sind keine Verwaltungsabgaben gemäß dem Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800, zu entrichten.

§ 11

(1) § 5 Abs. 3 und § 10 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten Teil II., III. und IV. außer Kraft.

(2) Zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt gehen die Rechte und Pflichten und somit auch alle Forderungen und Verbindlichkeiten des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds auf das Land Niederösterreich als Rechtsnachfolger über. Das gesamte vorhandene Vermögen geht ohne Zweckbindung auf den Rechtsnachfolger über.“

Wird beurkundet
Landtag von Niederösterreich
Der Landtagsdirektor:
Mag. Thomas Obernosterer

	Hinweis	Dieses Dokument wurde durch die Landtagsdirektion elektronisch signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur elektronischen Signatur finden Sie unter: https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur

Antrag
des
Landwirtschafts-Ausschusses

über den Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Hogl, Schnabel,
Heinreichsberger, MA, Mag. Keyl, Dammerer und Antauer betreffend Änderung des
NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes wird genehmigt.
- 2) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Hogl
Berichterstatter

Ing. Schulz
Obmann

22.06.2023

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 22.06.2023

Ltg.-**111/A-1/15-2023**

ANTRAG

der Abgeordneten Hogl, Schnabel, Heinreichsberger, MA, Mag. Keyl, Dammerer und Antauer

betreffend **Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes**

Der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds wurde auf Grundlage der Bestimmungen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes vom 26. Juni 1969, wiederverlautbart am 19. Oktober 1972, LGBl. 6645, als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet und hat folgende gesetzliche Aufgaben zu erfüllen:

- Besorgung der Aufgaben als Siedlungsträger,
- Förderung von Maßnahmen, die Gegenstand von Siedlungsverfahren sind,
- Förderung von Maßnahmen nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl. 6100,
- Ausbau und Erhaltung von land- und fortwirtschaftlichen Wegen sowie
- Wohnbauförderungsmaßnahmen und Förderung von Alternativheizungen.

Da einige gesetzlich definierte Aufgaben des Fonds in den vergangenen Jahren obsolet geworden sind und vom Fonds nicht mehr wahrgenommen werden, ist auch das Förderungsvolumen deutlich zurückgegangen. Nachdem der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds keine eigenständigen Einnahmen mehr erzielen konnte, musste der Fonds zuletzt ausschließlich aus Landesbeiträgen finanziert werden.

Der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds soll daher mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 aufgelöst werden. Mit diesem Zeitpunkt sollen sämtliche Rechte und Pflichten sowie das gesamte vorhandene Vermögen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds auf das Land Niederösterreich als Rechtsnachfolger übergehen.

Als Entscheidungsgrundlage für die Auflösung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds dienen die durchgeführten Analysen, Feststellungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes Niederösterreich sowie die Berichte der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft über die Prüfung des Rechnungsabschlusses des Fonds.

Die Auflösung des Fonds zielt auf eine Kosteneinsparung ab. Der finanzielle Aufwand für die reine Fondsverwaltung, die Wirtschaftsprüfung und die Zwischenfinanzierung (Kosten der Finanzierung kurzfristig aufgenommenen Mittel) soll gänzlich entfallen. Die dem Fonds verbliebenen Aufgaben können in Zukunft mit geringerem Verwaltungsaufwand und reduzierten Kosten im Landeshaushalt vollzogen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:

Zu Teil I.

Von einer Änderung des Titels des Gesetzes wird Abstand genommen, da im NÖ Grundverkehrsgesetz 2005 auf das Gesetz verwiesen wird.

Teil I. des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes enthält die Bestimmungen zum landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetz und bleibt im Wesentlichen unverändert. Lediglich in § 5 Abs. 3 ist, aufgrund der Auflösung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, eine Anpassung vorzunehmen.

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 3):

Siedlungsträger gemäß Abs. 1 Z 4 ist nunmehr ausschließlich die „land- und forstwirtschaftliche Boden- und Grunderwerbgenossenschaft für Niederösterreich, reg. Gen. m. b. H.“. Da im Rahmen der Siedlungsverfahren keine Kredite mehr vergeben werden, wird die Genossenschaft umbenannt und nunmehr als „land- und forstwirtschaftliche Boden- und Grunderwerbgenossenschaft für Niederösterreich, reg. Gen. m. b. H.“ bezeichnet; der Wortlaut „-kredit“ entfällt. Der in § 5 Abs. 3 bisher zusätzlich als Siedlungsträger angeführte NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds erfüllt diese Aufgabe nicht mehr und wird mit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung aufgelöst.

Zu Teil II. bis IV.

Die bisherigen Teile II. bis IV. entfallen zur Gänze.

Zu Z 3 (§§ 10 und 11):

§ 10

Die Befreiung von der Entrichtung von Verwaltungsabgaben gemäß dem NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800, für die Durchführung von Amtshandlungen im landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren soll nun in § 10 aufgenommen werden. Es handelt sich lediglich um eine formale Anpassung.

§ 11 Abs. 1

Abs. 1 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderungen mit 1. Jänner 2024 fest.

§ 11 Abs. 2

Abs. 2 regelt die Rechtsnachfolge und den Vermögensübergang. Mit 1. Jänner 2024 sollen sämtliche Rechte und Pflichten des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds auf das Land Niederösterreich übergehen. Ebenfalls wird mit dem genannten Zeitpunkt das gesamte vorhandene Vermögen vom NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds auf das Land Niederösterreich übergehen, eine Zweckbindung ist nicht vorgesehen.

Das Land Niederösterreich übernimmt mit 1. Jänner 2024 alle Aktiva und Passiva des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds. Die Aktiva bestehen aus dem Finanzanlagevermögen, dem Umlaufvermögen (Beitragsforderungen, Guthaben bei Kreditinstituten) und fremdfinanzierten Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen. Die Passiva berücksichtigen im Wesentlichen das Fondsvermögen, Rückstellungen (für nicht verbrauchte Förderungsmittel sowie die Kosten des Wirtschaftsprüfers) und Verbindlichkeiten (Darlehen mit Landeshaftung, zweckgebundene Mittel).

Da die Aktiva, unter anderem die Forderungen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, ex lege auf das Land Niederösterreich als Rechtsnachfolger übergehen liegt diesbezüglich eine Legalzession vor.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.